

## **Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Stimmkarte**

### **Was beinhaltet die Stimmkarte?**

Die Stimmkarte ist ein weißes, verschließbares Kuvert. In der Stimmkarte befinden sich **der amtliche Stimmzettel** sowie ein **beige-farbenes**, unbedrucktes, gummiertes **Stimmkuvert**.

### **Wo und auf welche Weise können Sie mit der Stimmkarte stimmen?**

#### **Im Inland:**

Vor einer Wahlbehörde

- in einem von der Gemeinde festgesetzten Wahllokal für Stimmkartenwähler(innen)
- bei Besuch durch eine besondere („fliegende“) Wahlbehörde oder
- mittels Briefwahl (ohne Wahlbehörde).

#### **Im Ausland:**

Im Ausland können Sie Ihre Stimme nur mittels Briefwahl abgeben.

### **Wie können Sie Ihr Stimmrecht mit Briefwahl ausüben?**

Sie können sowohl im Inland als auch im Ausland die Stimme ohne Beisein einer Wahlbehörde abgeben. Die Wahl des Ortes und der Zeit steht Ihnen grundsätzlich frei. Sie müssen jedoch beim Stimmvorgang unbeobachtet und unbeeinflusst sein und Ihr Stimmrecht persönlich ausüben. Mit der Stimmkarte können Sie sofort nach Erhalt stimmen und müssen nicht bis zum Tag der Volksbefragung zuwarten.

Die Briefwahl können Sie ausüben, indem Sie

- zunächst der Stimmkarte den amtlichen Stimmzettel sowie das gummierte beige-farbene Stimmkuvert entnehmen, dann
- den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllen,
- den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das beige-farbene Stimmkuvert legen, dieses zukleben und in die Stimmkarte zurücklegen und anschließend
- durch Unterschrift auf der Stimmkarte eidesstattlich erklären, dass Sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben, und schließlich
- die Stimmkarte unter Beachtung der auf der Lasche aufgedruckten Hinweise zukleben.

### **Wie gelangt die Stimmkarte an die zuständige Bezirkswahlbehörde?**

Die Stimmkarte kann im Postweg (Portokosten trägt der Bund), im **Ausland** auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) oder einer österreichischen Einheit, an die zuständige Bezirkswahlbehörde übermittelt werden. Die Adresse der Bezirkswahlbehörde ist bereits auf der Stimmkarte abgedruckt.

### **Wann muss Ihre Stimmkarte bei einer Wahlbehörde spätestens einlangen?**

Die verschlossene Stimmkarte muss spätestens am Tag der Volksbefragung (20. Jänner 2013) bis 17.00 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde oder in einem Wahllokal des Stimmbezirkes abgegeben worden sein, um in die Ergebnisermittlung einbezogen werden zu können.

### **Wo haben Sie im Inland die Möglichkeit, am Befragungstag vor einer Wahlbehörde mit der Stimmkarte Ihre Stimme abzugeben?**

Mit der Stimmkarte können Sie am Tag der Volksbefragung in dem (den) von der Gemeinde festgelegten Wahllokal(en) Ihre Stimme abgeben. Sie werden daher gebeten, sich rechtzeitig bei der Gemeinde, in der Sie sich am Tag der Volksbefragung aufhalten werden, zu erkundigen, wo sich ein Wahllokal für Stimmkartenwähler(innen) befindet und in welcher Zeit diese geöffnet sind. Auf Antrag ist auch die Stimmabgabe vor einer besonderen („fliegenden“) Wahlbehörde möglich. Diese besucht Sie am Tag der Volksbefragung an Ihrem Aufenthaltsort, wenn Sie aufgrund mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit kein Wahllokal aufsuchen können.

## Wie können Sie mit einer Stimmkarte vor einer Wahlbehörde im Inland stimmen?

Zunächst begeben Sie sich in ein dafür vorgesehenes Wahllokal. Dort **übergeben Sie dem (der) Wahlleiter(in) Ihre Stimmkarte** und weisen Ihre Identität nach, idealerweise mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Der (Die) Wahlleiter(in) entnimmt anschließend den amtlichen Stimmzettel sowie das inliegende, unbedruckte, beige-farbene Stimmkuvert aus der Stimmkarte, tauscht dieses gegen ein **blaues Stimmkuvert aus**, da Ihre Stimme in diesem Sprengel mit ausgezählt wird. Die gleiche Vorgangsweise gilt, wenn Sie vor einer besonderen („fliegenden“) Wahlbehörde wählen.

## Können Sie mit einer Stimmkarte auch in Ihrer Heimatgemeinde wählen?

Wenn Sie sich, entgegen ursprünglicher Annahme, am Tag der Volksbefragung doch in jener Gemeinde aufhalten, in deren Wählerevidenz Sie geführt werden, so können Sie auch dort Ihre Stimme abgeben. Bitte nehmen Sie dazu unbedingt die Stimmkarte mit und übergeben Sie diese dem (der) Wahlleiter(in).

## Was haben Sie ganz allgemein zu beachten?

**Wenn Sie eine Stimmkarte beantragt haben, dürfen Sie nur mehr mit dieser Ihre Stimme abgeben, unabhängig davon, wo und auf welche Weise Sie an der Volksbefragung teilnehmen möchten!**

**Abhanden gekommene Stimmkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen!**

**Unbrauchbar gewordene Stimmkarten, die noch nicht zugeklebt sind und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. Nur in diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt der Stimmkarte ein Duplikat ausstellen.**

## Weitere Auskünfte erteilen Ihnen:

### **Bundesministerium für Inneres**

(Anschrift: Postfach 100, 1014 Wien, Telefon: 01 53126 2700, Telefon aus dem Ausland: +43 1 53126 2700, Fax: 01 53126 2110, Fax aus dem Ausland: +43 1 53126 2110, E-Mail: [wahl@bmi.gv.at](mailto:wahl@bmi.gv.at), Internetadresse: [www.bmi.gv.at/wahlen](http://www.bmi.gv.at/wahlen))

### **Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Wahlbüro**

(Anschrift: Minoritenplatz 8, 1014 Wien, Telefon: 0 50 11 50 4400, Telefon aus dem Ausland: +43 50 11 50 4400, Fax: 0 50 11 59 243, Fax aus dem Ausland: +43 50 11 59 243, E-Mail: [wahl@bmeia.gv.at](mailto:wahl@bmeia.gv.at), Internetadresse: [www.wahlinfo.aussenministerium.at](http://www.wahlinfo.aussenministerium.at))